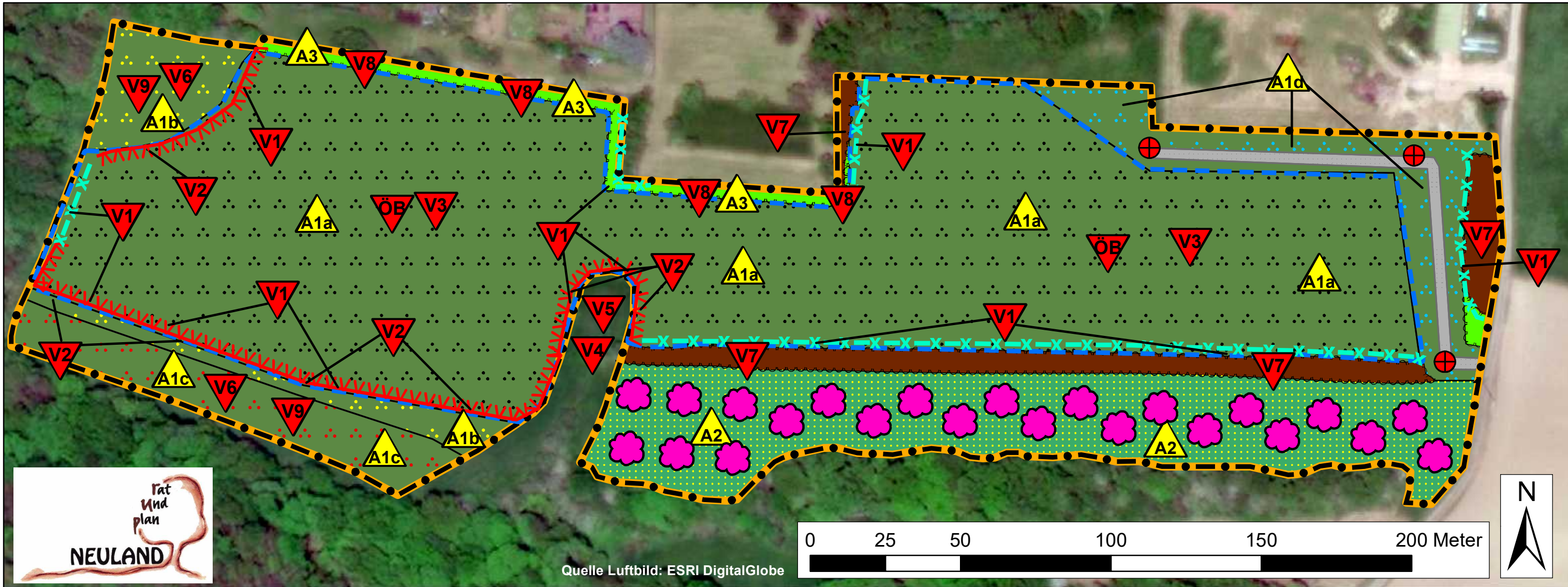


# Maßnahmenplan zum Umweltbericht zum Bebauungsplan "Solarpark Rammelfangen"



## Maßnahmen und Planungen

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- geschotterte Zuwegung (ungefähre Lage)
- Neubau Strommast
- Nr. der Vermeidungsmaßnahmen
- Nr. der Ausgleichsmaßnahmen
- Errichtung eines Bauzauns während der Bauarbeiten
- deutlich erkennbare Abflatterung während der Bauarbeiten
- A1a: Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese
- A1b: Erhalt des FFH-LRT 6510 und Aufwertung in EHZ B
- A1c: Erhalt des FFH-LRT 6510 und Aufwertung in EHZ B+
- A1d: Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese
- A2: Entwicklung einer Streuobstwiese des FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ C
- A3: Entwicklung einer ca. 4 m breiten Laubholzhecke
- V7: Erhalt der vorhandenen Hecken
- hochstämmige Obstbäume pflanzen (Platzhalter)

## Ausgleichsmaßnahmen

**A1: Durchführung einer extensiven Grünlandnutzung:** regelmäßig ein- bis maximal zweimal pro Jahr mähen mit einem frühesten ersten Schnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser (Orientierungswert: ca. Mitte Juni), zweiter Schnitt nach ca. 8 Wochen im August; bei einmaligen Mahd als Orientierungstermin ca. Anfang Juli; Mahdgut von der Fläche entfernen; Befahren und Bearbeiten der Flächen ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen; keine Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; zumindest außerhalb der mit Modulen überdeckten Flächen kleinräumig differenzierte Pflege mit eingelagerten, ca. 3 m breiten Altgrasstreifen an jährlich wechselnden Standorten auf jeweils ca. 10 % der Fläche; Extensivbeweidung mit Schafen möglich: Besatz von maximal 0,6 GVE/ha, maximal zwei Weidegänge mit mindestens 6 Wochen Pause, früheste erste Beweidung ab ca. 15.6. (mindestens 20 cm hohe Vegetation); möglichst abschnittsweise Beweidung mit Umstellung der Tiere, sobald die Aufwuchshöhe ca. 5 cm unterschreitet; lediglich im witterungsbedingten Ausnahmefall innerhalb des Sondergebietes Zufütterungsstellen bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m zu den Naturschutzmaßnahmenflächen; ab 1. November keine Beweidung mehr; bei Bedarf - insbesondere auf den FFH-LRT 6510 Flächen - maschinelle Nachpflege/ Pflegeschnitt.

**A2: Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen in der Ausprägung des FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ C:** im Abstand von ca. 15 m x 15 m hochstämmige Obstbäume (mindestens 23) anpflanzen; mindestens 25% Apfelbäume; als Unternutzung extensives Grünland (wie Ausgleichsmaßnahme A1)

**A3: Anpflanzung einer ca. 4 m breiten Baum-Strauch-Hecke;** alle ca. 10 - 15 m Heister; dazwischen Gruppen-Strauchpflanzungen im Abstand von ca. 1,5 m - 2 m mit jeweils 3-5 Individuen derselben Art (mindestens sechs Arten); gebietsheimische, zertifizierte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4); Ausfälle auf mehr als 10 % der Fläche sind zu ersetzen. Es sind folgende Arten zu verwenden: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Holunder (*Sambucus nigra* und *S. racemosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Salweide (*Salix caprea*), Purpurweide (*Salix purpurea*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Echte Mehlsbeere (*Sorbus aria*), Süßkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Gemeiner Flieder (*Syringia vulgaris*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hundsröse (*Rosa canina*), diverse andere Wildrosen (*Rosa spec.*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Heckenkirsche (*Lonicera xylostemum*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Feld-, Spitz- und Bergahorn (*Acer campestre*, *A. platanoides*, *A. pseudoplatanus*)  
 Genaue Maßnahmenbeschreibungen siehe Kapitel 16 im Umweltbericht ab Seite 108.

## Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**ÖB:** Einsatz einer ökologischen Baubetreuung

**V1:** Abgrenzung sensibler Bereiche: Bauzaun bzw. Flatterband

**V2:** Verhinderung des Eintrags von umweltgefährdenden Stoffen sowie der Einschwemmung von Feinsedimenten/Erde/Schotter/Sand während der Bauarbeiten in die angrenzenden FFH-LRT 6510-Wiesen sowie in das gesetzlich geschützte Quellbiotop; ggf. Errichtung von Schutzwällen, Bodenschwellen, etc.

**V3:** Layoutvorgaben: Modulreihenabstand mindestens 2,5 m; zwischen Modulunterkante und Boden Abstand von mindestens 1 m; mindestens 20 cm große Lücken zwischen den Firsten gegenüberliegender Modulplatten

**V4:** Beachtung des freizuhaltenen Gewässerrandstreifens

**V5:** Auslagerung des gesetzlich geschützten Quellbereichs aus dem Geltungsbereich bei Einhaltung eines 5 m breiten Schutzpuffers

**V6:** Freihaltung der FFH-LRT 6510-Wiesen vor Überbauung und Festsetzung als Naturschutzmaßnahmenflächen; zur Gewährleistung der dauerhaften Pflege Integration in das umzäunte Solarparkgebiet

**V7:** Erhalt der vorhandenen Hecken

**V8:** ergänzende Sichtschutz-Heckenpflanzungen entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes in Richtung des nördlich angrenzenden Siedlungsgebietes

**V9:** Gewährleistung der zukünftigen Pflege der FFH-LRT 6510-Wiesen(brachen) durch Integration in das Pflegeregime des Solarparkgebietes (A1)

Darüber hinaus sind die im Umweltbericht in Kapitel 15 ab Seite 100 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zwingend zu beachten. Zur besseren Übersicht sind die während der Bauarbeiten zu beachtenden Maßnahmen im Anhang des Umweltberichtes noch einmal aufgeführt.

Quelle Luftbild: ESRI DigitalGlobe